

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Jänner 2017
GZ. BMF-310205/0269-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10943/J vom 23. November 2016 der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen wird das Frauenförderungsgebot sowohl in der Zentraleitung als auch in den nachgeordneten Dienststellen aktuell erfüllt.

Zu 2. und 3.:

In der Präambel zum gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG) erlassenen Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Finanzen bekennt sich dieses zu einer aktiven Gleichbehandlungs- und Gleichstellungspolitik, um die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu gewährleisten.

Ziele des Frauenförderungsplanes sind unter anderem:

- Förderung der Anliegen und Unterstützung von Maßnahmen zur Frauenförderung unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere den Führungskräften
- Die Förderung der gleichberechtigten Repräsentanz der Frauen in allen Entscheidungsstrukturen, Kommissionen, Gremien, Podien und Delegationen

- Die Anhebung des Frauenanteils in Führungspositionen
- Wahrnehmung der Vorbildfunktion und einer aktiven Rolle durch das Finanzressort bei der Vertretung der Gleichbehandlungsthematik nach außen

Maßnahmen des Frauenförderungsplanes sind unter anderem:

- Bevorzugte Aufnahme und Bevorzugung beim beruflichen Aufstieg von Frauen nach § 11b und c des B-GIBG, wenn diese mindestens gleich geeignet sind wie der bestgeeignete männliche Mitbewerber und die Quote von 50 % nicht erreicht ist. Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter haben die Dienstpflicht auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen hinzuwirken (Frauenförderungsgebot);
- Bewerbungen von karenzierten Bediensteten sind gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen;
- Bestehende Unterschiede in den Arbeitsvoraussetzungen für Männer und Frauen sind zu beseitigen;
- Das Finanzressort überprüft alle von ihm gesetzten Handlungen permanent auf mögliche geschlechterspezifische Auswirkungen, um Diskriminierung zu vermeiden (Gender Mainstreaming).

Der statistische Teil in Anlage 1 des Frauenförderungsplans erfüllt nicht nur die Vorgaben des § 11a Abs. 2 B-GIBG, sondern enthält darüber hinaus Kennzahlen zum Anteil der Frauen in den jeweiligen Funktionsgruppen der einzelnen Dienststellen.

§ 4 des Frauenförderungsplans enthält Zielvorgaben, wonach der Frauenanteil unter Berücksichtigung möglicher Nachbesetzungen tendenziell zu erhöhen ist. Der anzustrebende prozentuelle Frauenanteil ist hierbei nach den Kennzahlen gemäß der erwähnten Anlage 1 zu erheben.

Als weitere Maßnahme stellen die Themen Gleichbehandlung sowie Diversity Management/Gender Mainstreaming in der Grundausbildung der Bediensteten jeweils einen eigenen Unterrichtsgegenstand dar.

Zu 4. bis 6.:

Es wird auf den Gleichbehandlungsbericht des Bundes, welcher im 2-Jahres-Rhythmus erscheint, verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

